



Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Begrüßung
2. Einwohnerfragestunde
3. Niederschrift des öffentl. Teils der letzten Sitzung
4. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 "Gewerbegebiet Liesborn" BPA 4/05, P. 8  
- vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB (BPA 2, P. 7)
- 4.1. Entscheidung über eingegangene Anregungen und Bedenken BPA 4/05, P. 8.1
- 4.1.1. Kreis Warendorf BPA 4/05, P. 8.1.1
- 4.2. Satzungsbeschluss BPA 4/05, P. 8.2
5. 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für  
Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände vom 16.09.1999
6. Unterrichtung über Haushaltsüberschreitungen in der Zeit  
vom 01.01. bis 31.08.2005
7. Antrag des S.V. "Westfalen 21" Liesborn e.V. auf Bezuschussung der  
zusätzlichen Maler- und Anstricharbeiten in den neu errichteten  
Dusch- und Umkleideräumen
8. 2. Nahverkehrsplan ÖPNV Kreis Warendorf  
(Entwurf, Stand: 10.06.2005)  
Beteiligungsverfahren gem. § 9 Abs. 1 bis 3 ÖPNVG NRW
9. Verschiedenes
- 9.1. Finanzsituation der Gemeinde
- 9.2. Abfallbeseitigung; zusätzliche Müllsäcke
- 9.3. Zuwegung Grundschule Wadersloh
- 9.4. Fraktionssitzungsgeld für stellv. Ausschussmitglieder

I. Öffentlicher Teil

**1 Begrüßung**

---

Zur Sitzung des Hauptausschusses war unter Bekanntgabe der Tagesordnung ordnungsgemäß eingeladen worden. Der Bürgermeister begrüßte die vorstehend Genannten und stellte die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

**2 Einwohnerfragestunde**

---

Fragen wurden nicht gestellt.

**3 Niederschrift des öffentl. Teils der letzten Sitzung**

---

Fragen wurden nicht gestellt.

**4 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 "Gewerbegebiet Liesborn" - vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB (BPA 2, P. 7)**

---

**4.1 Entscheidung über eingegangene Anregungen und Bedenken**

---

**4.1.1 Kreis Warendorf**

---

Der HA schloss sich der Empfehlung des BPA an und fasste folgenden

**Beschlussvorschlag:**

Der Hinweis, dass weder das Kataster des Kreises über alllastverdächtige Flächen und Altlasten noch das Verzeichnis über Altablagerungen, Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen Eintragungen für den ausgewiesenen Änderungsbereich enthalten, wird zur Kenntnis genommen. Ebenfalls wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anhaltspunkte für Verdachtsflächen vorliegen.

Der Hinweis, dass entlang der K 24 außerorts weiterhin das Anbauverbot von Außenwerbung (einschl. nicht amtlicher Hinweisschilder) gem. § 28 StrWG NW gilt, wird zur Kenntnis genommen. Die K 24 ist durch die Änderung des Bebauungsplanes jedoch nicht betroffen.

**Abstimmergebnis:** einstimmig angenommen.

## 4.2 Satzungsbeschluss

---

Der HA schloss sich der Empfehlung des HA an und fasste folgenden

### **Beschlussvorschlag:**

Die aufgrund des Ratsbeschlusses vom 11.05.2005 beschlossene 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Gewerbegebiet Liesborn“ (vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB) der Gemeinde Wadersloh wird hiermit gemäß §§ 2, 10 und 13 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) – jeweils in den zzt. gültigen Fassungen – als Satzung beschlossen, nachdem der 2. Änderungsentwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung aufgrund des Ratsbeschlusses vom 11.05.2005 in der Zeit vom 23.05.2005 - 23.06.2005 einschließlich gemäß § 3 (2) BauGB während der Dienststunden im Zimmer 212 des Rathauses, Liesborner Straße 5, 59329 Wadersloh, öffentlich ausgelegen hat. Gleichzeitig wird die Begründung beschlossen.

**Abstimmergebnis:** einstimmig angenommen.

## 5 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände vom 16.09.1999

---

Der Wasser- und Bodenverband – UV 5 – Quabbe erhöht zum 01.01.2006 den Verbandsbeitrag von bisher 10,00 €/ha auf künftig 11,00 €/ha.

Der Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Wadersloh hat dagegen beschlossen, den Verbandsbeitrag ab dem 01.01.2006 auf 12,00 €/ha zu senken (bisher 13,00 €/ha).

Da die Gemeinde die von ihr zu entrichtenden Beiträge als Gebühren auf die betroffenen Grundstückseigentümer umlegt, wird durch die Beitragsänderung auch eine Änderung der Wasserverbandsgebühren erforderlich. Es ergibt sich folgende Gebührenbedarfsberechnung:

### **A Ermittlung der Fläche der kanalisierten Dorfgebiete**

1. Von den Wasser- und Bodenverbänden werden in den Beitragsrechnungen an die Gemeinde folgende Flächen zugrunde gelegt:

- Wadersloh:	11.009,50 ha	(94,34 %)
- UV 5 „Quabbe“:	<u>660,00 ha</u>	<u>(5,66 %)</u>
Insgesamt:	11.669,50 ha	(100,00 %)

2. Die Gemeinde erhebt für folgende Flächen Wasserverbandsgebühren (Stand: 15.03.2001):

- Wadersloh, Landwirtschaftliche Flächen:	9.483,79 ha
- Wadersloh, Waldflächen:	1.003,47 ha
- UV 5, Landwirtschaftliche Flächen:	640,32 ha
- UV 5, Waldflächen:	<u>36,94 ha</u>
Insgesamt:	11.164,52 ha

3. Als Fläche des kanalisierten Dorfgebiets verbleiben:

11.669,50 ha  
/. 11.164,52 ha  
504,98 ha

## **B Kostenberechnung**

1. Beiträge an Wasser- und Bodenverbände

- Wadersloh: 11.009,50 ha x 12 €/ha = 132.114 €  
- UV 5: 660,00 ha x 11 €/ha = 7.260 € 139.374 €

2. Innere Verrechnung

- 2.1 Personalkosten für Büroarbeitsplätze

Zugrunde gelegt wird die Personalkostentabelle der KGSt (Bericht Nr. 4/2004), deren Durchschnittswerte in Kommunen aller Größenordnungen angewendet werden können. Die Werte beinhalten sowohl die Kosten der Vergütung und Versorgung als auch die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung.

Finanzwesen (1 Dienstkraft)  
Vc mit 6 % von 42.100 € = 2.526 €

- 2.2 Sachkosten eines Arbeitsplatzes

Die KGSt empfiehlt, für einen Arbeitsplatz mit Technikunterstützung von jährlichen Kosten in Höhe von 15.600 € auszugehen. Darin enthalten sind Abschreibungen, kalkulatorische Zinsen, laufende Betriebskosten und Kosten des Benutzerservice und der Systemverwaltung. Für den unter Ziffer 2.1 aufgeführten Arbeitsplatz ergibt sich folgender Wert:

6 % von 15.600 € = 936 €

- 2.3 (Verwaltungs-)Gemeinkosten

Durch den (Verwaltungs-)Gemeinkosten-Zuschlagsatz von 20 % auf die Brutto-Personalkosten werden im Wesentlichen die Leistungen der Querschnittsämter, die Kosten der Personalverwaltung und der Organisation sowie die amtsinternen Gemeinkosten abgegolten.

20 % von 2.526 € = 505 €

- 2.4 Innere Verrechnung insgesamt: 3.967 €

3. Auf die Wasser und Bodenverbände entfallen folgende Kosten:

- Wadersloh: 132.114 € + 3.742 € (94,34 % von 3.967 €) = 135.856 €  
- UV 5: 7.260 € + 225 € (5,66 % von 3.967 €) = 7.485 €  
Insgesamt: 143.341 €

## **C Faktorisierung der Flächenarten**

Nach § 92 Abs. 1 des Landeswassergesetzes (LWG) sind bei der Verteilung der Kosten auf die einzelnen Flächenarten versiegelte Flächen höher zu bewerten als die übrigen Flächen. Bei der Veranlagung der übrigen Flächen, insbesondere bei Waldflächen, sollen maßgebliche Unterschiede des Wasserabflusses berücksichtigt werden. Die Gemeinde legt bereits seit Jahren folgende Faktorisierung zugrunde:

- Landwirtschaftliche Flächen: 1,0 facher Satz  
- Kanalisierte Dorfgebiete: 2,5 facher Satz  
- Waldflächen: 0,4 facher Satz

## D Gebührenermittlung

### 1. WBV Wadersloh

- Landwirtschaftliche Flächen:	9.483,79 ha x Faktor 1,0 =	9.483,79 Einheiten
- Dorfgebiete:	504,98 ha x Faktor 2,5 =	1.262,45 Einheiten
- Waldflächen:	1.003,47 ha x Faktor 0,4 =	<u>401,39 Einheiten</u>
Insgesamt:		11.147,63 Einheiten

135.856 € Gesamtkosten : 11.147,63 Einheiten = 12,19 €/Einheit

Daraus ergeben sich folgende Gebührenwerte:

- Landwirtschaftliche Flächen:	12,19 €/ha
- Dorfgebiete: 12,19 €/Einheit x 1.262,45 Einheiten : 504,98 ha =	30,48 €/ha
- Waldflächen: 12,19 €/Einheit x 401,39 Einheiten : 1.003,47 ha =	4,88 €/ha

### 2. UV 5

- Landwirtschaftliche Flächen:	640,32 ha x Faktor 1,0 =	640,32 Einheiten
- Waldflächen:	36,94 ha x Faktor 0,4 =	<u>14,78 Einheiten</u>
Insgesamt:		655,10 Einheiten

7.485 € Gesamtkosten : 655,10 Einheiten = 11,43 €/Einheit

Daraus ergeben sich folgende Gebührenwerte:

- Landwirtschaftliche Flächen:	11,43 €/ha
- Waldflächen: 11,43 €/Einheit x 14,78 Einheiten : 36,94 ha =	4,57 €/ha

## E Gegenüberstellung der bisherigen und der errechneten neuen Gebührensätze

	<u>bisher:</u>	<u>neu:</u>
- Wadersloh, Landwirtschaftliche Flächen:	13,14 €/ha	12,19 €/ha
- Wadersloh, Waldflächen:	5,26 €/ha	4,88 €/ha
- UV 5, Landwirtschaftliche Flächen:	10,39 €/ha	11,43 €/ha
- UV 5, Waldflächen:	4,16 €/ha	4,57 €/ha
- Dorfgebiete:	32,85 €/ha	30,48 €/ha

Da sich im Haushaltsjahr 2005 eine Überdeckung im Bereich der Wasserverbandsgebühren in Höhe von 900 € ergeben wird, sollten die Beitragssenkung und –erhöhung von jeweils 1,00 € anhand der Faktorierung in vollem Umfang weitergegeben werden. Somit ergeben sich folgende Gebührensätze:

### Wadersloh

Landwirtschaftliche Fläche (Faktor 1,0)	12,14 €/ha
Waldflächen (Faktor 0,4)	4,86 €/ha
Dorfgebiete (Faktor 2,5)	30,35 €/ha

### UV 5

Landwirtschaftliche Fläche (Faktor 1,0)	11,39 €/ha
Waldflächen (Faktor 0,4)	4,56 €/ha

Durch diese Gebührensätze ergibt sich für 2006 eine Unterdeckung in Höhe von ca. 500 €:

Bezeichnung	Einnahmen in €		Bezeichnung	Ausgaben in €	
	2006	2003		2006	2003
Wasserverbandsgebühren	127.472	136.700	Beiträge an Wasser- und Bodenverbände	139.374	149.725
Innere Verrechnung	15.326	16.590	Innere Verrechnung	3.967	3.610
Zwischensumme + Unterdeckung	142.798 543	153.290 45	Gesamtkosten + Überdeckung	143.341 --	153.335
<b>Summe</b>	<b>143.341</b>	<b>153.335</b>	<b>Summe</b>	<b>143.341</b>	<b>153.335</b>

RM N. Steiling wies darauf hin, dass ein Unterhaltungsverband seinen Beitrag erhöhe und ein zweiter den Beitrag senke. Auf seine Frage nach den Gründen antwortete RM Driftmeier, dass dies sicherlich auf die unterschiedliche Kassenlage der beiden Unterhaltungsverbände zurückzuführen sei.

#### **Beschlussvorschlag:**

#### **Satzung vom \_\_\_\_\_ zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Wadersloh über die Erhebung von Gebühren für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände vom 16.09.1999, geändert durch Satzung vom 18.10.2001**

Aufgrund von

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666),
- §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712),
- §§ 88, 89, 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926)

in den jeweils zz. geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Wadersloh am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

§ 4 Abs. 2 der Satzung der Gemeinde Wadersloh über die Erhebung von Gebühren für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände vom 16.09.1999, geändert durch Satzung vom 18.10.2001, erhält folgende Fassung:

„Der jährliche Gebührensatz pro Hektar wird für die Einzugsbereiche des Wasser- und Bodenverbandes Wadersloh (WBW) und des Wasser- und Bodenverbandes - Unterhaltungsverband 5 - „Quabbe“ (UV 5) wie folgt festgesetzt:

	WBW	UV 5
a) für Grundstücke, die nicht innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen, mit Ausnahme der Waldflächen, und für Grundstücke, die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen, jedoch nicht an die gemeindliche Kanalisation angeschlossen sind,	12,14 €	11,39 €
b) für Waldflächen	4,86 €	4,56 €
c) für Grundstücke, die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen und an die gemeindliche Kanalisation angeschlossen sind,	30,35 €	--"

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

**Abstimmresultat:** einstimmig angenommen.

## 6 Unterrichtung über Haushaltsüberschreitungen in der Zeit vom 01.01. bis 31.08.2005

---

Den als Anlage 1 aufgeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben hat der Kämmerer gemäß § 82 GO in Höhe von 32.984,74 € zugestimmt. Es handelt sich um unabweisbare Ausgaben, deren Deckung gewährleistet und nachgewiesen ist. Diese Ausgaben sind dem Rat lediglich zur Kenntnis zu geben, da sie als nicht erheblich gelten.

Bezug nehmend auf die Haushaltsstelle 7300.620.0000.4 (Kosten der Märkte) bat RM A. J. Fleiter um eine ergänzende Erläuterung. Herr Morfeld antwortete, dass der Zählerkasten der Dauerbelastung nicht standgehalten habe. Eine mutwillige Zerstörung sei nicht erkennbar.

RM E. Schmidt fragte nach dem Abschreibungszeitraum der unter Haushaltsstelle 7000.680.0000.8 (Abschreibungen) aufgeführten Maßnahmen.

Der Kanal Stromberger Straße und das Regenrückhaltebecken Meerweg werden jeweils 60 Jahre abgeschrieben. Die Abschreibung beginnt im Jahr 2005.

Zur Haushaltsstelle 7000.685.0000.2 (Verzinsung des Anlagekapitals) bat RM E. Schmidt um Auskunft nach der Höhe des Zinssatzes. Herr Morfeld antwortete, dass dieser nach wie vor bei 6 % liege.

RM A. J. Fleiter bat um ergänzende Ausführungen zur Haushaltsstelle 3500.672.0000.0 (Umlage der VHS). BG Gödde antwortete, dass sich die jährlich zu zahlende Summe aus einer Abrechnung sowie einer Vorauszahlung errechne. Die Höhe dieses Jahresbetrages sei im Voraus nicht beurteilbar. Bezüglich der letzten Jahre könne allerdings festgestellt werden, dass die jeweiligen Jahresbeträge aufgrund durchgeführter Fremdkurse erfreulich gering gewesen seien. Diese Kurse seien inzwischen ausgelaufen und mit weiteren könne nicht gerechnet werden. Deshalb sei der diesjährige Jahresbetrag bereits höher ausgefallen. In den kommenden Jahren müsse von weiterhin steigenden Jahresbeträgen ausgegangen werden.

### **Ergebnis:**

Die Ausführungen wurden zur Kenntnis genommen.

Die aufgeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 32.984,74 € werden zur Kenntnis genommen; dasselbe wird dem Rat empfohlen.



**7 Antrag des S.V. "Westfalen 21" Liesborn e.V. auf  
Bezuschussung der zusätzlichen Maler- und Anstricharbeiten  
in den neu errichteten Dusch- und Umkleideräumen**

---

Mit Schreiben vom 20.07.2005 beantragt der S.V. „Westfalen 21“ e.V. Liesborn die Zuschussung der zusätzlichen Maler- und Anstricharbeiten in den neu errichteten Dusch- und Umkleideräumen. Ein herkömmlicher Anstrich sei nicht empfehlenswert. Es soll eine spezielle Beschichtung angebracht werden. Der Sportverein hat die Fa. Liesemann beauftragt, die Räumlichkeiten entsprechend herzurichten. Die Kosten für diese qualitativ bessere Lösung betragen lt. Kostenvoranschlag 5.452,00 €.

Die bisher geltenden Förderrichtlinien der Gemeinde Wadersloh zur Unterstützung der Sport treibenden Vereine sehen eine Zuschussung solcher Maßnahmen nicht vor. Bei der Baumaßnahme „Errichtung von Umkleideräumen für den Sportstättenbereich Liesborn“ ist die Gemeinde Wadersloh Träger der Baumaßnahme mit Übernahme der Gesamtkosten. Der zzt. fehlende Finanzierungsanteil des S.V. „Westfalen 21“ e.V. Liesborn wurde ebenfalls über eine außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung für 2005 zur Verfügung gestellt. In der Sitzung des Rates am 19.07.2004 (Rat 33, P. 10) wurde neben einem monatlichen Nutzungsentgelt von 75,00 € auch vereinbart, dass der Verein die Anstreicherarbeiten sowie die Grundreinigung in Eigenleistung zu übernehmen hat. Auch wenn es sich bei der Spezialbeschichtung um eine qualitativ bessere Lösung handelt, sind es dennoch Anstreicherarbeiten, die vom Verein selbst zu zahlen sind.

Auf Nachfrage von RM E. Schmidt erklärte BM Westhagemann, dass es sich bei diesen Arbeiten um die vereinbarte Eigenleistung des Sportvereins handle und dass die Auftragsvergabe mit der Verwaltung nicht abgestimmt war.

Ergänzend bat RM Hollenhorst um Auskunft, ob mit der Verwaltung eine Abstimmung über das zu verwendende Material stattgefunden habe. Herr Blex erläuterte, dass die Qualitätsanforderungen durch den Architekten vorgegeben wurden. Der Rest sei durch den Sportverein entschieden worden.

RM E. Schmidt ging darauf ein, dass Verträge einzuhalten seien und deshalb eine Zuschussung nicht erfolgen könne. Er sah maximal die Möglichkeit, um einen Kompromiss vorzuschlagen, die Maßnahme durch die Gemeinde vorzufinanzieren. Anschließend müsse der Sportverein den Betrag zuzüglich Zinsen zurückerstatten.

**Beschluss:**

Dem Antrag des S.V. „Westfalen 21“ e.V. Liesborn wird nicht entsprochen, da die Anstreicherarbeiten in Eigenleistung zu übernehmen sind.

**Abstimmungsresultat:** einstimmig angenommen.

**8            2. Nahverkehrsplan ÖPNV Kreis Warendorf  
(Entwurf, Stand: 10.06.2005)  
Beteiligungsverfahren gem. § 9 Abs. 1 bis 3 ÖPNVG NRW**

---

Die Planung, Organisation und Ausgestaltung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) ist eine Aufgabe des Kreises. Der Nahverkehrsplan wird im Benehmen mit den betroffenen Gebietskörperschaften aufgestellt.

Der Kreistag des Kreises Warendorf hat in seiner Sitzung am 10.06.2005 den Beschluss zur Einleitung des förmlichen Beteiligungsverfahrens gem. § 9 Abs. 1 bis 3 ÖPNVG NRW gefasst. Den Entwurf des 2. Nahverkehrsplanes hat die Verwaltung mit Schreiben vom 08.07.2005 den Fraktionen mit der Bitte um schriftliche Stellungnahme zukommen lassen.

Der Kreis Warendorf bittet darum, Anregungen oder Änderungsvorschläge möglichst konkret zu benennen (Seite, Absatz bzw. Abbildung oder Tabelle). Von keiner der Fraktionen ist bisher eine Stellungnahme eingegangen.

Der Entwurf des Nahverkehrsplanes Teilbereich I (Seiten 78, 80, 84, 91) stellt u. a. fest, dass aus den Ortsteilen von Wadersloh Defizite bei der Anzahl der Fahrtmöglichkeiten zum Oberzentrum Münster und zur Kreisstadt Warendorf bestehen. Ferner wird auf ein fehlendes Bedienungsangebot montags bis freitags nach 18:30 Uhr auf der Linie R 72 Beckum-Wadersloh-Lippstadt hingewiesen. Im Rahmen des Entwicklungskonzeptes der Fortschreibung des Nahverkehrsplanes werden die in der ÖPNV-Angebotsanalyse festgestellten Defizite mit dem Ziel einer Defizitreduzierung Berücksichtigung finden. Die Reduzierung von ÖPNV-Angebotsdefiziten ist dabei insbesondere unter den Kriterien der Relevanz eines Defizits im Gesamtkonzept der ÖPNV-Angebotsqualität im Kreis Warendorf und des spezifischen Kosten-Nutzen-Verhältnisses entsprechender Maßnahmen zu betrachten.

Im Teilbaustein II (Seite 17) wird zu den nicht umgesetzten Maßnahmen des ersten Nahverkehrsplanes Stellung bezogen. Danach bestehen keine ausreichenden Nachfragepotentiale für eine weitere Angebotsergänzung.

Die Auswertung der Veranstaltungen „Bürgermeister trifft Familien“ hat zu folgendem Ergebnis geführt:

Ortsteil Wadersloh

Gewünscht werden bessere Busverbindungen in den Außenbereichen allgemein sowie nach Lippstadt auch nach 20:00 Uhr.

Der Ausbau der Busverbindung nach Stromberg und Oelde erscheint erstrebenswert für die Kinder und Jugendlichen, um die Freibäder zu erreichen sowie Besuche der auswärtigen Schülerinnen und Schüler per Bus durchführen zu können. Die Anbindung an die DB (Bahnhof Oelde) könnte ebenfalls durch Ausweitung dieser Buslinie Wadersloh-Stromberg erreicht werden (z. B. für die Praktikanten der weiterführenden Schulen).

Ortsteil Liesborn

In Liesborn kam eine Anregung zum Nahverkehrsplan und zwar, die Busverbindung nach Lippstadt ½-stündlich anzubieten.

Ortsteil Diestedde

Einzelne Anregungen der Bürgerinnen und Bürger in Diestedde sind, ein Freizeitticket einzuführen, eine kostenlose Busnutzung nachmittags für die Schülerinnen und Schüler anzubieten sowie eine Bushaltestelle in der Nähe der Neubaugebiete einzurichten. Bessere Busverbindungen werden nach Soest und Oelde gewünscht.

Die Stellungnahme der Gemeinde ist dem Kreis Warendorf bis zum 16.09.2005 vorzulegen.

Der Bürgermeister erläuterte zusätzlich, dass im ÖPNV zukünftig ohnehin mit erheblichen Veränderungen gerechnet werden müsse. Beispielsweise bleibe abzuwarten, ob die enorm gestiegenen Benzinpreise dazu führen, dass eine steigende Anzahl von Privatpersonen auf ihre Pkws verzichten und im Gegenzug den ÖPNV mehr in Anspruch nehmen.

Für die CDU-Fraktion regte RM Bösl an, den Beschlussvorschlag dahingehend zu ergänzen, dass vor allem das Angebot in der Hauptlinie zwischen Münster und Lippstadt, also die Verbindungen nach Beckum und Lippstadt ausgeweitet werden sollten.

RM A. J. Fleiter schlug diesbezüglich eine weitere Ergänzung vor. Diese Ausweitung solle insbesondere derzeit nicht vorhandene Verbindungen nach Geschäftsschluss in den Städten Beckum und Lippstadt berücksichtigen.

**Beschluss:**

Dem Entwurf des 2. Nahverkehrsplanes ÖPNV Kreis Warendorf wird gem. § 9 Abs. 1 bis 3 ÖPNVG NRW grundsätzlich zugestimmt. Die Anregungen und Änderungsvorschläge sind dem Kreis Warendorf mit der Bitte um Prüfung und mögliche Berücksichtigung vorzulegen. Vorrangig sollen dabei die Ausweitung der Linie zwischen Beckum und Lippstadt insgesamt und zusätzliche Angebote nach Geschäftsschluss in den Städten Beckum und Lippstadt Berücksichtigung finden.

**Abstimmergebnis:** einstimmig angenommen.

---

## **9 Verschiedenes**

---

### **9.1 Finanzsituation der Gemeinde**

---

RM F. Fleiter nahm Bezug auf Meldungen in verschiedenen Medien, wonach die Kommunen so genannte schwarze Zahlen schreiben würden. Davon könne nicht die Rede sein, so der Bürgermeister. Beispielsweise sei von der versprochenen Entlastung der Kommunen durch Hartz IV in einer Größenordnung von 2,5 Milliarden Euro nichts erkennbar, stattdessen bleibe allein in diesem Bereich ein erhebliches Finanzierungsloch. Bei der Gewerbesteuer sei die auf Länderebene festgestellte positivere Entwicklung vor allem auf die schlechten Zahlen der Vorjahre zurückzuführen. Außerdem sei die Entwicklung regional sehr unterschiedlich.

Zu dieser Thematik liegt eine Erklärung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen vor, die dieser Niederschrift als Anlage 2 beigefügt ist.

**Ergebnis:**

Die Ausführungen wurden zur Kenntnis genommen.

---

### **9.2 Abfallbeseitigung; zusätzliche Müllsäcke**

---

RM Bösl verwies auf eine Regelung in der Stadt Lippstadt. Dort seien zusätzliche Müllsäcke zum Einzelpreis von 3,50 € erhältlich. Diese Möglichkeit könne die Problematik des erhöhten Abfallaufkommens durch Windeln lösen. Eine solche Regelung sollte jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der jeweilige Haushalt ein großes Abfallgefäß habe, eingeräumt werden.

**Ergebnis:**

Die Anregung wird im zuständigen Ausschuss weiter beraten.

### **9.3 Zuwegung Grundschule Wadersloh**

---

RM A. J. Fleiter wies auf eine am Ende des Fußweges von der Bergstraße zur Grundschule Wadersloh entfernte Sperre hin. Seitdem werde dieser Weg auch von Zweiradfahrern genutzt. Diese könnten den Weg jedoch an der Abbiegung nicht einsehen, so dass es zu Gefährdungen von Fußgängern komme.

**Ergebnis:**

Die Verwaltung wird die Angelegenheit prüfen und ggf. Abhilfe schaffen.

### **9.4 Fraktionssitzungsgeld für stellv. Ausschussmitglieder**

---

RM Hollenhorst nahm Bezug auf die Neuregelung bei der Zahlung von Fraktionssitzungsgeld an Sachkundige Bürger, die als Stellvertreter in einem Ausschuss tätig sein könnten. Dieses Sitzungsgeld werde dann nicht gezahlt, wenn das Ordentliche Mitglied an der Fraktionssitzung teilnehme. Die FWG-Fraktion sei bestrebt, alle Mitglieder möglichst umfassend zu informieren. Schon deshalb lehne sie diese Neuregelung ab. Im Übrigen komme es durchaus vor, dass das jeweilige ordentliche Mitglied erst nach einer Fraktionssitzung seine Teilnahme an der entsprechenden Ausschuss-Sitzung absagen müsse und dann das stellv. Ausschussmitglied teilnehme. In diesem Fall habe dann jedoch das stellv. Ausschussmitglied nicht an der Fraktionssitzung teilgenommen und sei nicht genügend informiert.

Auch RM E. Schmidt sprach sich gegen diese Neuregelung aus. Er schilderte einen weiteren Fall, wonach ein Ratsmitglied zwar an einer Fraktionssitzung, in der über die Inhalte verschiedener Ausschuss-Sitzungen beraten werde, teilnehme, sich jedoch bei einer bestimmten Ausschuss-Sitzung vertreten lassen müsse und nach der Neuregelung auch in diesem Fall das stellv. Ausschussmitglied (Sachkundiger Bürger) kein Fraktionssitzungsgeld erhalte.

Nachdem BG Gödde nochmals das entsprechende Urteil sowie die Auswirkungen auf die Zahlungen erläutert hatte, machte der Bürgermeister deutlich, dass das Urteil zunächst zu beachten sei. Er werde die vorgetragenen Fälle zur Stellungnahme an den Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen weiterleiten.

**Ergebnis:**

Die Ausführungen wurden zur Kenntnis genommen.

Ende öffentlicher Teil: 17:36 Uhr.

---

Bürgermeister

---

Schritfführer